

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)

vom 31. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juni 2022)

zum Thema:

Schutz der Kleingärten und anderer Freiräume durch Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

und **Antwort** vom 13. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12033
vom 31. Mai 2022

über Schutz der Kleingärten und anderer Freiräume durch Änderung des
Bundesnaturschutzgesetzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

§ 1 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde mit Wirkung zum 1. März 2022 neu gefasst:
„Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.“

§ 1 Abs. 6 (BNatSchG) benennt seit diesem Zeitpunkt explizit „Kleingartenanlagen“ als Freiräume, die dem Schutz der Vorschrift unterfallen: Welche Auswirkungen hat das auf die Bauleitplanung in Berlin?

Antwort zu 1:

Der in § 1 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) näher umschriebene Freiraumschutz stellt einen Abwägungsbelang im Sinne des § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) dar. Ebenso sind auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ein Abwägungsbelang. Zwischen den Belangen besteht grundsätzlich kein Vorrangverhältnis. Sie sind untereinander und gegeneinander im konkreten Einzelfall gerecht abzuwägen. Daher ist eine pauschalisierte Aussage zum Verhältnis des Schutzes von Freiräumen (hier insbesondere Kleingartenanlagen) zum Belang des

Wohnungsbaus nicht möglich. Grundsätzlich steht der Freiraumschutz nach § 1 Abs. 6 BNatSchG der Innenentwicklung aufgrund der Regelungen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht per se entgegen.

Frage 2:

Aufgrund der fachlich anerkannten Kennzahlen zur Versorgung mit Kleingärten und der langen Wartezeiten für die Zuweisung eines Kleingartens sind in Berlin Kleingärten anerkanntermaßen nicht in ausreichendem Maße vorhanden: was unternimmt der Senat, um das in § 1 Abs. 6 BNatSchG genannte normative Gesetzesziel, Kleingartenanlagen neu zu schaffen oder zu entwickeln, zu erreichen?

Antwort zu 2:

Der Senat hat in den Jahren 2019 bis 2021 rd. 3 Millionen Euro für Investitionen im Kleingartenwesen zur Verfügung gestellt. Im Entwurf des Doppelhaushaltes sind rd. 2 Millionen Euro für 2022/23 vorgesehen. Zusätzliche Gärten für Bewerberinnen/Bewerber werden hauptsächlich durch die Teilung von großen Parzellen geschaffen, da nur wenig geeignete Flächen für die Neuanlage von Kleingärten zur Verfügung stehen und diese vorwiegend für die Erfüllung der Ersatzlandverpflichtung benötigt werden.

Frage 3:

Welche Konsequenzen hat die bundesgesetzliche Gesetzesänderung für die Schaffung von Ersatz- und Ergänzungsflächen zum Kleingärtnern?

Antwort zu 3:

Die Gesetzesänderung hat keine Konsequenzen für die Schaffung von Ersatz- und Ergänzungsflächen, da die Ersatzlandverpflichtung und die damit im Zusammenhang stehende ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Kleingärten bereits im Bundeskleingartengesetz verankert ist.

Frage 4:

Welche Ergänzungen und Änderungen des Kleingartenentwicklungsplans 2030 folgen aus der bundesgesetzlichen Änderung z. B. bei der „Gesamtbewertung im urbanen Kontext“ und bis wann werden diese in den Kleingartenentwicklungsplan 2030 eingearbeitet?

Antwort zu 4:

Aus der bundesgesetzlichen Änderung folgen keine Ergänzungen und Änderungen des Kleingartenentwicklungsplans 2030. Im Kleingartenentwicklungsplan 2030 wurden die städtebaulichen und ökologischen Funktionen der Kleingärten bereits analysiert und bewertet.

Für die Gesamtbewertung im urbanen Kontext wurden die folgenden Parameter für die Kleingartenanlagen ermittelt:

- Schutzwürdigkeit der Böden,
- Versorgung mit wohnungsnahen Grünanlagen,
- Einwohnerdichte in der Umgebung und
- Schutzwürdigkeit aus stadtklimatischer Sicht.

Wie im Kapitel 3.4 des Kleingartenentwicklungsplans beschrieben, werden die Ergebnisse der Untersuchungen bei der Bewertung einer Kleingartenanlage hinsichtlich einer eventuellen baulichen Inanspruchnahme nach 2030 miteinbezogen und ggf. eine einzelfallbezogene vertiefende Untersuchung und Bewertung dieser Anlagen vorgenommen.

Frage 5:

Welche Auswirkungen hat der neue Gesetzestext auf die Planungen des Senats zu Späthsfelde, zur Elisabethau und zu Neubaustandorten auf bestehenden Kleingartenflächen laut StEP Wohnen 2025 auf den Seiten 114/115 sowie auf bestehenden Kleingartenflächen laut StEP Wohnen 2030? Werden die Planungen nun eingestellt?

Frage 6:

Falls nein, welche Gründe hat der Senat, die normative Zielbestimmung der Erhaltung von Kleingartenanlagen sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzter Flächen als ausdrücklich in den Freiraumschutz des § 1 Abs. 6 BNatSchG aufgenommene räumliche Kategorie im Planungsrecht nicht in der gebotenen Gewichtung gegen andere öffentliche und private Belange gemäß § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB) gerecht abzuwägen?

Antwort zu 5 und 6:

Klima- und Freiraumschutz sind wichtige Ziele einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Diese Ziele können in Konflikt stehen zu anderen wichtigen Stadtentwicklungszielen, u.a. der Bereitstellung bezahlbarer Wohnungen für breite Bevölkerungsschichten durch Wohnungsneubau. Der StEP Wohnen 2030, der bis 2023 fortgeschrieben wird, bildet die planerische Grundlage für die Flächenvorsorge im Rahmen einer integrierten Stadtentwicklungsplanung. Vor diesem Hintergrund werden die städtebaulichen Planungen für Wohnungsbauprojekte nicht eingestellt, sondern die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes fließen in die planerischen Abwägungen bei entsprechenden Vorhaben mit ein.

Frage 7:

Inwieweit wird das Landesnaturschutzgesetz an das Bundesgesetz angepasst?

Antwort zu 7:

Gemäß Artikel 72 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nr. 29 Grundgesetz gelten die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in den Bundesländern unmittelbar. Der Senat sieht gegenwärtig keine Veranlassung, von den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Insektenschutz abweichende oder diese ergänzenden Regelungen in das Berliner Landesnaturschutzgesetz einzufügen.

Frage 8:

Welche Anstrengungen unternimmt der Senat, um die Datenlücken bei Kleingartenanlagen über Lebensräume für Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Naturschutz und den Biotopverbund u. a. bei der Erfassung historischer Kulturpflanzen (insbesondere hinsichtlich der Obstbaumsorten) zu überwinden, die bei der Erarbeitung des Kleingartenentwicklungsplans 2030 (Drucksache 18/2987) festgestellt wurden?

Antwort zu 8:

Bei der Erarbeitung des Kleingartenentwicklungsplans wurde festgestellt, dass es keine flächendeckenden Daten für die Berliner Kleingartenanlagen hinsichtlich der Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Biodiversität, des Naturschutzes, des Biotopverbundes oder der Obstbaumsorten gibt, die für rechnergestützte Auswertungen geeignet sind. Denn nur auf dieser Grundlage wäre es bei 877 Kleingartenanlagen mit vertretbarem Aufwand möglich, Analysen und statistische Auswertungen zu erstellen. Das heißt aber nicht, dass in diesem Themenfeld überhaupt keine Daten vorliegen. Beispielsweise liegen mit dem Landschaftsprogramm Angaben zur Verbreitung von Zielarten vor, die teilweise auch in Kleingärten vorkommen. Außerdem fördert die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz die Plattform ArtenFinder Berlin (<https://berlin.artenfinder.net>), mit der ein Citizen Science Ansatz zur Anwendung kommt.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stiftung Naturschutz Berlin und dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. weitere Angaben wie z.B. zum Vorkommen alter Obstsorten oder Amphibien erfasst. All diese Aktivitäten erheben artenschutzrelevante Informationen (auch) zu Kleingärten, aber beziehen sich nicht ausschließlich auf Kleingartenflächen.

Berlin, den 13.06.2022

In Vertretung
Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz